

# **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ (Bekanntmachungssatzung)**

Auf Grund der §§ 46 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetze vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66), vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), vom 01. März 2002 (GVBl. S. 161) und des § 4 der Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung – ThürBekVO) vom 22. August 1994 (GVBl. Nr. 30 S. 1045) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft "Hainleite" in ihrer Sitzung am 15.01.2003 folgende

## **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft "Hainleite" (Bekanntmachungssatzung)**

beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ werden öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Hainleite Journal“ der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Hainleite Journal“ der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ bekanntgemacht.  
Sollte der Erscheinungsmodus des „Hainleite Journals“ der gesetzlichen Ladungsfrist entgegenstehen, erfolgt die Bekanntmachung an folgenden Verkündungstafeln der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“:  
  

* Gemeinde Wolframshausen:	Backsüber 3, 99735 Wolframshausen
* Gemeinde Hainrode:	Hauptstraße 108, 99735 Hainrode
* Gemeinde Kleinfurra:	Hauptstraße 27, 99735 Kleinfurra
* Gemeinde Nohra:	Dorfstraße 42, 99735 Nohra
* Gemeinde Großlohra:	Kirchberg 41, 99759 Großlohra
* Gemeinde Wipperdorf:	Straße der Einheit 94, 99752 Wipperdorf
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung ist mit dem Tag des Erscheinens des Amtsblattes bzw. mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 2 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in der jeweiligen Fassung Anwendung.

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Ausfertigungsvermerk**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft "Hainleite" sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

### **Bekanntmachungsvermerk**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft "Hainleite" geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“  
Wolkramshausen, den 29.01.2003

( S I E G E L )

gez.  
G A ß M A N N  
Gemeinschaftsvorsitzender

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ (Bekanntmachungssatzung - Beschluss-Nr.: 20/5/03) erfolgte gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 24.01.2003, eingegangen am 28.01.2003 unter AZ 30/092.6/Ho.

Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“  
Wolkramshausen, den 29.01.2003

( S I E G E L )

gez.  
G A ß M A N N  
Gemeinschaftsvorsitzender

**Die Bekanntmachung erfolgte im Hainleite-Journal Nr. 1/2003 vom 12. Februar 2003.**